H. V.
H. Bav.
106 c

Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern.

1 8 1 8.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der

Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszwecks zu vollenden suchten; die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Febr. 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; — Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; — gleiches Recht der eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; — gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; — Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; — Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; — Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; — Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staatskredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel, — Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; — eine Standschaft

— hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; — endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebieththeile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossene Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist,

über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des baierischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht gebohren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebohrnen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist. Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebohrnen Prinzen über.

§. 7. Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Be-

stimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die

Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung. In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§. 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt. Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt. Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Baiern Verweser.“

§. 16. Der Prinz des Hauses, die ver-

wittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der „Verfassung und der Gesetze des Reichs zu „verwalten, die Integrität des Königreiches „und die Rechte der Krone zu erhalten, und „dem Könige die Gewalt, deren Ausübung „mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so „wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium;“

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräussern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammtstaatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in

der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III. Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-

vermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören: 1) Alle Archive und Registraturen; 2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör; 3) alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist; 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind; 5) alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet; 6) der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist; 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind; 8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen; 9) alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsgutes sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräusserlich, vorbehaltlich der unten folgenden

Modifikationen. Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräussert erhalten werden.

§. 4. Als Veräusserung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes. Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen. Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartschaft auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräusserungsverbote sind ferner nicht begriffen: 1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit

Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendignng eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird; 3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird; 4) alle einzelnen Veräusserungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel. IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indignat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edikts über das Indigenat erworben wird, (Beilage I.)

§. 2. Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verlohren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebohrnen oder Verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edikts v. 3. Aug. 1808.

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in dem organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religonstheilen ohne Ausnahme ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert. Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegen-

ständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wor-nach keine Verordnungen und Gesetze der Kir-chengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Pla-cet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ih-ren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung an-sprechen. Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirch-liche Gesellschaften sind in dem der gegenwärti-gen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edikte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den be-sondern Schutz des Staats gestellt; es darf un-ter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen oh-ne Zustimmung der Stände des Reiches veräu-ßert oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buch-handels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edikts gesichert. (Beil. III.)

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit

zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einem andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben. Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht, weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V. Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männlichen Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen. Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der 1. Kammer der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edikte ausgesprochen sind. (Beil. IV.)

§. 3. Die der baier. Hoheit untergebenen ehe-

maligen unmittelbaren Reichsadelichen geniessen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königl. Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beil. V.) Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu geniessen: 1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beil. VI.) 2) Familienfideikommisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beil. VII.) 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beil. VIII.) endlich 5) bei der Militärkonskription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Kadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Kollegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten. Die Geistlichen geniessen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Kollegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militärkonskription.

§. 6. Die Dienstverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik. (Beil. IX.)

Titel VI. Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des königl. Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehmals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums; 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist. Die Würde eines erblichen Reichsraths geht je-

desmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich: a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; d) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien, ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche

..n Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil, und d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; e) jede der 3 Universitäten Ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Ediktes, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beil. X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl der Abgeordneten nach der in dem angeführten Edikte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert und durch die im Edikte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Spezialuntersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen ha-

ben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung: 1) wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen, zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte oder in derselben Klasse zu erwerben; 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert. In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten, auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten, zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen

geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht. Alle übrigen Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 10. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsangehöriben betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erleutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben

durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachwei-

sung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehenden Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch die außerordentlichen Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13 Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungskommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissärs die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen, im Namen

der Stände, vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. So bald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. den Ständen wird bei jeder Versammlung die ganze Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungskasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräusserung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach

deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn sie demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigner Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, u. die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen 3 Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Si-

ßungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam „dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthal„tung der Staatsverfassung, und in der Stän„deversammlung nur des ganzen Landes all„gemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht „auf besondere Stände oder Klassen nach mei„ner innern Ueberzeugung zu berathen; — so „wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan„gelium.“

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst, zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder in Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königl. Entschliessung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanktionirt die Ge-

setze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII. Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obgerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königl. Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögenskonfiskation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX. Von der Militärverfassung.

§. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebotes alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservebataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehlichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten. Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse, wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle ausser ihrem Bezirke verwendet werden soll. In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in so ferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber, unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den

„Gesetzen des Reichs zu regieren; so wahr „mir Gott helfe, und sein heiliges Evan„gelium.“

Ueber diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid. Sämmtliche Prinzen des königl. Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam „dem Gesetze und Beobachtung der Staats„verfassung; so war mir Gott helfe und sein „heiliges Evangelium.“

§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath, oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats = Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edikte,

hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede.
Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Beilage I.

zu Titel IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde

des Reichs.

E d i k t

über das

I n d i g e n a t.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die

Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansäsig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verlohren: 1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königl. Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Civilstaatsdiensten, zu obersten Militärstellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen, nicht gelangen, und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem

erfordert: a) Die gesetzliche Volljährigkeit; b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; c) bei den Neueinwanderten ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in konstitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verlohren: 1) Mit dem Indigenate; 2) durch die ohne königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen; 3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königl Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet: a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden; b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen; c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handelsetablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den königl. Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbei den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die königl. Deklaration zugestandenen Rechte vorbehalen.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen; b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung. und in Ansehung der Lehngüter einen Lehenträger aus baierischen Unterthanen anzuordnen; c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königl. Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personalklagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Exekutionsgegenstand darbieten oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königl. Gerichten belangt werden. In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königl. Unterthanen zugesteht.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsetz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsionsrechts muß allezeit die besondere königl. Genehmigung erholt werden.

§. 19. Fremde, welche mit kön. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Beilage II.

zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edikt
über die
äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern,
in
Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel. Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange

unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königl. ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel. Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefoch-

ten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das kön. Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verlohren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsrechtlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartheі, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel. Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Re-

ligion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§ 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Konfirmation oder Kommunikation bereits in die Kirche einer andern Konfession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche

Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartheí des Findlingsinstituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorte.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt. Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel. Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen sind als

öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgehobenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

II. Abschnitt. Zweites Kapitel. Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchengesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen

genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privatkirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-

gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände: a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feier des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisziplin, f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener, g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber be-

fugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen gegeben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung

der Stände nicht veräussert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokalkirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden: a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltungsbeiträgen der durch Alter oder Kranheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu nechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt. Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel. In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König

haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königl. oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königl. Landesstellen werden wiederhohlt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Gränzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§ 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königl. Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königl. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen,

nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gränzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die kön. Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behör-

den, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königl. Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel. In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der

Kirchen als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt: a) alle Verträge und letztwilligen Dispositionen der Geistlichen; b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen; c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben; d) Ehegesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen; e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren; f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude; g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen; h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streit-

sachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie geniessen nach Titel V. §. 5 der Verfassungsurkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen kön. weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne

Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel. Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Dahin gehören a) alle Anordnungen über den äussern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften; c) Errichtung geistlicher

Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde; d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten; e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarrsprengel; f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu ausserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die spezielle königl. Bewilligung erhohlt werden.

IV. Abschnitt. Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles und ohne, daß die Achtüng dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äussere Handlungen die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb den Gränzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte des Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Konzession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel. Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

92. Die Entscheidung über Ausübung dieser Rechte entstehender Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden

Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Der im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinde steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsver-

wandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Anhang

zu

dem 103. §. des Ediktes über die äusseren Rechts-verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. I.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat mit Sr. päbstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus, Dei gratia Bavariae Rex.

Notum facimus tenore praesentium universis.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Haeffelin, Episcopum Cheronesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Nachdem zwischen dem Staats-Sekretär Seiner Päbstlichen Heiligkeit Kardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freiherrn v. Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Pabst Pius VII. und Sr. Majestät, Maximilian Joseph, König von Baiern.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII., et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VI. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feierliche Uebereinkunft zu treffen.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Domi-

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: Seine Eminenz, den Herrn

num Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

ARTICULUS. I.

Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatio-

Herkules Konsalvi, der heiligen Römischen Kirche Kardinal-Diakonen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staatssekretäre; und Seine Majestät, Maximilan Joseph, König von Baiern, Seine Exzellenz den Freiherrn Kasimir von Häffelin, Bischof von Chersonnes, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle, welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreiches Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden,

ne, et Canonicis sanctionibus.

welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. II.

Sanctitas Sua, servatis servandis, Baväriae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monacbii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in

Art. II.

Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreiches Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz vo Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitansitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitaneigenschaft als

Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Prae-

Suffragankirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitankirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragankirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstei Berchtesgaden,

positurae Berchtolsgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia supressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

theils mit Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. III.

Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale

Art. III.

Die Kapitel der Metropolitankirchen bestehen aus zwei Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Kanonikern. Auch die Kapitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst und einen Dechant und acht Kanoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Kapitel wenigstens

habedit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale percepeperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Vicariorum numerus ultra augebitur.

sechs Präbendirte oder Vikare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können, so wird die Zahl der Kanoniker und Vikare noch weiter vermehrt werden.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Bei jedem Kapitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Konziliums von Trient aus den Kanonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro benepla-

Alle Dignitarien und Kanoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frei stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbe-

cito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

finden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vikaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines Generalvikars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Sekretäres übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. IV.

Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Art. IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel, und die bei denselben angestellten Vikare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Quantitas redditum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:	Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:
Dioecesis Monacensis.	Diöces München.
Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,	Für den Erzbischof . . . 20,000 fl.
Pro Praeposito florenorum quatuor millium,	Für den Probst 4,000 fl.
Pro Decano florenorum quatuor millium,	Für den Dechant 4,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,	Für jeden der fünf ältern Kanoniker 2,000 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der fünf jüngern Kanoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vikare . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vikare . . 600 fl.

Dioecesis Bambergensis	Diöces Bamberg.
Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,	Für den Erzbischof . . . 15,000 fl.
Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,	Für den Probst 3,500 fl.
Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,	Für den Dechant 3,500 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,	Für jeden der fünf ältern Kanoniker 1,800 fl.
Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,	Für jeden der fünf jüngern Kanoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vikare . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vikare . . 600 fl.

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.	Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.
Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,	Für den Bischof 10,000 fl.
Pro qulibet Decano florenorum trium millium,	Für den Probst 3,000 fl.
Pro quolibet Decano florenorum trium millium,	Für den Dechant 3,000 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Kanoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Kanoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vikare . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;	Für jeden der drei jüngern Vikare . . 600 fl.

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.	Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.
Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,	Für den Bischof 8,000 fl.
Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,	Für den Probst 2,500 fl.
Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,	Für den Dechant 2,500 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,	Für jeden der vier ältern Kanoniker 1,600 fl.
Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,	Für jeden der vier jüngern Kanoniker 1,400 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,	Für jeden der drei ältern Vikare . . 800 fl.
Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.	Für jeden der drei jüngern Vikare . . 600 fl.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, uec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reddituum summae in utilitatem respectiverum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis e Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua do-

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Kanonikate, Präbenden oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Kanonikern und den älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Kurie, für das Kapitel und das Archiv werden Seine Ma-

mum aptam assignabit.

jestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semsstre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit Regia Majestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratifikation gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beiden kontrahirenden Theile Kommissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Akte der vorerwähnten Anweisung drei Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Alia Beneficia, ubi extant, conservabuntur.

Andere Benefizien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig

circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sexmillium,

Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,

Pro Decano florenorum mille quingentorum,

Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,

Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et inservientium ne-

keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können, so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrsgehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von . . . . . 6,000 fl.

Für den Probst 1,500 fl.

Für den Dechant 1,500 fl.

Für jeden der acht Kanoniker . 1,000 fl.

Für jeden der sechs Vikare . . . . ; 600 fl.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottes-

cessariorum salariis sufficiant, Sua Majestas supplebit.

dienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. V.

Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio,

Art. V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Kandidaten aufgenommen und darin nach Vorschrift des heiligen Konziliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrich-

doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebentur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

tung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den kanonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI.

Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote do-

Art. VI.

Seine Majestät werden mit Beirathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hau-

mum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

ses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII.

Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl, zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts, entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII.

Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis intervensu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Konzilium von Trient zustehen.

Art. IX.

Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Ecclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talibus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Eccle-

Art. IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratifikation dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung ertheilen.

siarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzleitaxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs vom Neuem festgesetzt werden.

Art. X.

Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

Art. X.

Die Probsteien, sowohl bei den Metropolitan- als den Bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Kanonikaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drei die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drei aber die Kapitel zu denselben ernennen.

In Capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo in administranda Dioecesi adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hac vice tamen, quoniam, Capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse ha-

In die Kapitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Konzilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vikare an den Metropolitan- und Kathedralkirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frei besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Kapitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständ-

bentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

nisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Kapitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vikaren.

Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

So wie den Dignitarien, Kanonikern und allen zur Residenz verpflichteten Benefiziaten der Besitz mehrerer Benefizien für eine Person nach den kanonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. XI.

Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces

Art. XI.

Der König von Baiern wird auf alle Pfarreien, Kurat- und einfache Benefizien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführ-

et Electores praesentabant.	rung gründen, präsentirt haben.
Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes praesentabant.	Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Benefizien präsentiren, zu welchen geistliche Korporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.
Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.	Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronatrechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, die unter ihrem Patronatsrechte stehen, präsentiren.
Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.	Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Kurat-Benefizien handelt, die kanonische Einsetzung ertheilen.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ad Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Benefizien innerhalb der nach den kanonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frei von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Majestati Suae gratis conferentur.

Alle übrige Pfarreien, Kurat- und einfachen Benefizien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frei besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben.

Art. XII.

Art. XII.

Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Se-

In der Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen, nach der gegenwärtigen und vom

de adprobatam Ecclesia disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint;

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisziplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vikaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, anzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den kanonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vikaren mit Beiziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschliessen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwan-

de gehindert werden können.

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Consilii Tridentini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia, contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Kanon 12 Sess. 24 des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bei ihrem Gerichte zu verhandeln, und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, sal-

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Konzilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen un-

vo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

ter Vorbehalt des kanonischen Rekurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretung der Kirchensatzungen und der heiligen Kanonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesiasticis libere publicare; Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Klerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei kund zu machen; übrigens bleibt die Kommunikation der Bischöfe, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frei;

f) Collatis cum Regio Majestate, praeser-

f) Im Einverständnisse mit Seiner Königli-

tlm pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare, ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

chen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreien zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bei den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sakramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. XIII.

Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium

Art. XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so

curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV.

Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, imo vero judebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore

wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde, so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrig-

eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

keiten bei jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. XV.

Archiepiscopi et Episcopi coream Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo.“

Art. XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zn unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß

erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. XVI.

,Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. XVII.

Caetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum conferre et

Art. XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät

rem amice componere sibi reservant.

vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beizulegen.

Art. XVIII.

Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresqueSuos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XVIII.

Beide kontrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staatsgesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beizufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. XIX.

Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Art. XIX.

Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi. Casimirus Häffelin Episcopus Chersonensis.

Hercules, Kardinal Consalvi. Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habitu-

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratifizirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß

ros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.	dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.
In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo regio Nostro muniri jussimus.	Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.
Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.	Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten Oktober im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.
MAXIMILIANUS JOSEPHUS.	Maximilian Joseph.
(L. S.)	(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Anhang

zu

dem 103ten §. des Ediktes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edikt

über

die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I. Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episkopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Konsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubensbekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Oberkonsistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-, Unterstützungs- und Wittwenkassen.

§. 3. Die Oberkonsistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respektive Funktionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldekanate sollen drei Konsistorien, in Ansbach, Baireuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:
a) aus einem Vorstande der Protestantischen Konfession; diese Funktion soll dem Regierungsdirektor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Konfession übertragen werden;
b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Konsistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respektive Funktionszulagen des Konsistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schulinspek-

tionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Konsistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Oberkonsistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines königl. Kommissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungskommission für die Aufnahmsprüfung der Protestantischen Pfarramtskandidaten bleibt in Ansbach mit dem Konsistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Konsistorium für die Kandidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Konkursterminen übertragen.

Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Klassifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Konsistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Oberkonsistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Oberkonsistoriums und der diesem untergeordneten Konsistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März

1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Oberkonsistoriums so wie der ihm untergeordneten Konsistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disziplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Kandidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Kultus, Liturgie und Ritual-Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirnng und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises der Ober-Konsistoriums und der untern Konsistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
b) in den Instruktionen für das General-Kon-

sistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreiches Baiern vom 8. September 1809;

c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Oberkonsistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, und wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Konsistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministe-

riums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Konfession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Konfession übertragen, auch soll unter den Oberstudienräthen jederzeit Einer der Protestantischen Konfession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu den untern Konsistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Konsistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Oberkonsistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen Generaldekanate zu dem Generalkonsistorium gestellt waren.

§. 16. Die Konsistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als koordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und anderen nach dem Edikte über die äußeren Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Konsistorien sind in Gegenständen ihres

Wirkungskreises die Distriktsdekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Oberkonsistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Oberkonsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Kollegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Reskripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschliessung zu erhohlen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der

Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Konsistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischter Pfarreien gehören;

d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei;

g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in den Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erfoderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Konsistorium dem Präsidenten, und bei den untern Konsistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift

an

„das Königl. Baier. Protestantische Oberkonsistorium“

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Konsistorium zu N.“

Die Berichte des Oberkonsistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Konsistorien an das Oberkonsistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung, ein gleiches geschieht von den Distriktsdekanaten und Pfarrämtern an die Konsistorien. Die Anrede ist

„Königliches Oberkonsistorium"

oder

„Königliches Konsistorium."

Die Unterschrift an das Oberkonsistorium:

gehorsamstes N.

an die Konsistorien:

gehorsames N.

§. 26. Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Oberkonsistorium."

b) Die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Konsistorium zu N.

an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretär kontrasignirt.

§. 27. Die Konsistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Konsistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches Konsistorium zu N.

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registraturgeschäfte führt der Vorstand; kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Oberkonsistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Ge-

schäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Konsistorien muß davon die Anzeige bei dem Oberkonsistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14. Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrats und Generalsekretär.

Beilage III.

zu Titel VI. §. 11. der Verfassungs-Urkunde

des Reichs.

Edikt

über die

Freiheit der Presse

und

des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Die-

selben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen Urkunden und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Prässe und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizei-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leibbibliothekinhaber Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Kataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Katalogen, Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sei es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizeiübertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnuug durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer kollegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Kolegialbeschluß an das Staats-

ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen konfiszirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen. Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch ist die provisorische Beschlag-

nahme der Schrift bis zu einlangender Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Egid von Kobell,

Beilage IV.

zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edikt

(die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.)

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie fürher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ur-

sprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverän oder königl. Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzleiceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der königl. Stellen wird im Kontexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgebohrne Fürst"; und den Grafen „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverän, an die königl. Staatsministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzleiceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverän, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeierlichkeiten gestattet, daß das Trauergeläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von

sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in königl. Diensten befinden, oder aus königl. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personalklagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Appellationsgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem königl. Oberappellationsgerichte. Sollten bei einem der standesherrlichen Häuser durch Familienverträge besondere Austrägalgerichte eingeführt seyn, so wird der Souverän dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschliessung ertheilen.

§. 7. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der im königl. Civilstaatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Diese Kommission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden. Das Standesgericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Oberappellationsgerichts, und in der zweiten der Staatsminister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter. Zwei Oberappellationsgerichtsräthe werden in beiden Instanzen zu Re- und Korreferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben Der erste geheime Sekretär des Staatsministeriums der Justiz führt das Protokoll. Die Untersuchungskommission schickt die Akten sowohl nach geschlossener Gene-

ralunterſuchung, als nach vollſtändig mit Beobachtung des Vertheidigungsverfahrens beendigter Spezialinquiſition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zuſammen beruft. Das von den Gerichtsbeiſitzern geſchöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungsgründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen ſind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil in geſetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellationsgericht zum Vollzug gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt, ſondern können nur während ſeiner Lebenszeit ſequeſtrirt werden. Dieſes privilegirte auſſerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der Standesherrlichen Häuſer zu. Die übrigen Mitglieder dieſer Familien ſind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsſtande unterworfen. In Civilſtrafrechtsſachen iſt das treffende Appellationsgericht die unterſuchende und zugleich erkennende Behörde erſter Inſtanz, für Berufungen aber das Oberappellationsgericht die zweite Inſtanz.

§. 9. Ihre nach den Grundſätzen der frühern deutſchen Verfaſſung noch beſtehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und ſie haben die Befugniß über ihre Güter und Familienverhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverän vorgelegt werden müſſen, worauf ſie, ſo weit ſie nichts gegen die Verfaſſung erhalten, durch die oberſten Landes-

stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Kurator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes mit Vorbehalt des Rekurses an das Oberappellationsgericht. Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftssachen wird dem königl. Staatsministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militärpflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, ausser dem Nothfalle von der Einquartierung der königl. Truppen befreit seyn.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverän den Huldigungseid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militärpflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Diensteseid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der

Unterthanstreue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze den Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Diensteverhältnisse zu verhandeln haben. Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthumsrechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, ausser dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenzblatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen.

II. Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichtsbezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civilgerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen

in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den königlichen Stadt= und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschaftsgerichte heißen sollen. In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Strafgerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich konstituirtes, aus gesetzmäßig befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Kollegium unter dem Namen Justizkanzlei verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civilstrafrechtssachen an das Appellationsgericht des einschlägigen Regierungsbezirkes; bei Kriminalfällen hingegen, so wie in Civilsachen an das königl. Oberappellationsgericht.

§. 21. Die für die Justizverwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifikationspunktes bei dem königlichen Oberappellationsgerichte durch den Weg des Staatsministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justizkanzlei, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellationsgericht bei der Verpflichtung und Einweisung solcher

Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualifikation zu den Akten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Oberappellationsgerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justizbeamten betrift, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifikationsbeweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justizstellen sind der Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Akten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Hypotheken- und Depositenwesen untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts- Depositen- u. Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechtsentscheidungen ihrer Gerichtsstellen keineswegs einmischen. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Souverän zu.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizei zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gese-

tzen des Königreichs ausüben. Zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchenpolizei, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspolizei; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindegutes, die Bestätigung der Gemeindevorsteher und Kommunalbeamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasserbau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landeskultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbsgerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereien, Buchdruckereien und Buchhandlungen; die Forst- und Jagdpolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, so wohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Konskriptions- und Marschwesen, so wie andere Militärangelegenheiten, so weit diese zum Geschäftskreis der Polizeibehörden gehören: überhaupt die Lokal- und Distriktspolizei über ihre Mediatunterthanen.

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen christlicher Glaubenskonfessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebei nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizei in ihren Gebieten eigene Polizeiwachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheitsanstalten und unter

Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen.

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten: 1. die Aufsicht auf die Landesgränzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten; 2. alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen; 3. die Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung und der Souveränitätsrechte; 4) die Bewahrung und Vertretung der Majestätsrechte in Beziehung auf die Kirchen aller Konfessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religionsedikts; 5. die Leitung aller Gegenstände, welche die Militärkonskription, die Landesbewaffnung und die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reklamationen in Konskriptionssachen; 6. die Leitung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungsangelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungsforderungen; 7. die Bezirkskurrenzsachen; 8. die Anlegung und Erhaltung der Heerstrassen, Brücken und Flußbauten; 9. Auswanderungen der Unterthanen; 10. die Sicherheitspolizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht; 11. alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediatgebiete Antheil nehmen; 13. die Konkursprüfungen für den Staatsdienst, ein-

schließlich der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes; 14. die Bewilligung von Getreide- und Jahrmärkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige königl. Bezirksregierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediatgebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26, 27 und 28 ihnen zustehenden Rechte durch ihre Polizeibehörden und respektive Herrschaftsgerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschliessungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landesgesetze verfaßt seyn müssen. In die Entscheidung der kontentiosen Gegenstände, welche zur Kompetenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeilichen Wirkungskreis in einem gleichen Verhältnisse mit den königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschlossenes Gebiet von 14. bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizei eine zweite Instanz in einem für Beide vereinigten Kollegium bilden, welches den Namen: „Regierungs- und Justiz-Kanzlei" führt.

§. 34. Diese Regierungskanzlei verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizei in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der königl. Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29 besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unterbehörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizeipersonal, übt alle Befugnisse der Disziplin aus, und verfügt die nöthigen Amtsuntersuchungen. Sie entscheidet als zweite Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Rekurses an die königl. Staatsraths-kommission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzlei in Beziehung auf Polizeigegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten in welchen für die Polizei ein auf die bemerkte Art angeordnetes Kollegium als zweite Instanz besteht, erläßt die königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist. Die königl. Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediatunterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediatkanzlei richten, welche hiernach das Geeignete an die Lokalbeamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediatkanzlei ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem

unmittelbaren Wirkungskreise der königl. Bezirksregierung (§. 29) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizeiverwaltung der standesherrlichen Regierungskanzlei, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der königl. Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deshalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staatsministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächtiget, bei Ueberschreitungen der königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizei kein besonderes Kollegium als zweite Instanz angeordnet ist, so sind die Mediatunterbehörden, vorbehaltlich der den Mediatherren über dieselbe nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der königl. Regierung unmittelber untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediatkollegien berichten an die königl. Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

„gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzlei.“

Die königl. Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneten Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabei an die Re-

gierungskanzleien die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizeistellen haben die Standesherren der kön. Oberpolizeibehörde des Regierungsbezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der entstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigungen zu verbinden, und jährlich an dieselbe Oberpolizeibehörde eine Liste der für die Polizei angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualifikation, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleien werden von den Vorständen dieser letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in den Kirchenpolizeisachen erlassenen Verordnungen des Souveräns vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Konsistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Konsistorialsachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Konsistorien nach den bestehenden Verord-

nungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem königl. Generalkonsistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Konsistorien bestehen, ist für die Konsistorialsachen das königliche einschlägige Konsistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Konsistorial- und Ehegerichtssachen werden bei der standesherrlichen Justizkanzlei verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das königl. Oberappellationsgericht geht.

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediatbehörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherren stehet in seinem Gebiete abgesondert von den Episkopalrechten, die Ausübung der Patronatsrechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen die königl. Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem königl. Possesbefehle durch die standesherrliche Mediatbehörde.

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Dem Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flöße-

reien, Zehnten, Jagden, Fischereien und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edikts zukommenden Antheils an der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bei den Bestimmungen der Deklaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungsnormen. Jedoch wird

§. 58. Den Standesherren als Ehrenvorzug die bisher nur den Mitgliedern des königl. Hauses zugestandene Freiheit von allen Personalsteuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreiung der Schloßgebäude, welche sie bewohnen von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in

Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuerfreiheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staatsauflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grundsteuer, Haussteuer und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleich kömmt, bei einem königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen ausserordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beizutragen.

§. 55. Von Gemeindeumlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreit, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der königl. Deklaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freiheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen

und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen mauthfrei einzuführen.

§. 57. Die Aktivlehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation von den Justizkanzleien vn das königl. Oberappellationsgericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverän gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediatherrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Kollegium für die Justiz und Polizei (§. 33.), auch neben andern Verwaltungsbeamten ein eigenes Kollegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanialkanzlei anzuordnen.

§. 59. Alle Mediatbehörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der königl. Stempelordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverän, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht wer-

den; b) sind alle Gemeindeschulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen; c) auch bleiben dem Standesherren seine persönliche Schulden zur Last.

VII. Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bei den Mediatkanzleien angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die königl. Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediatbeamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverän verbinden, und das Protokoll darüber muß an das einschlägige Staatsministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geldstrafen anzuhalten, und er ist für den aus dem Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königl. Fiskus in An-

sehung der Amtshandlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizeiräthe und Beamten stehen mit den kön. Staatsdienern in den nämlichen Dienstverhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichtsstand, und zwar im standesherrlichen Gerichtsbezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichtsstelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von den Standesherren ab, welcher auch die Reisebewilligungen ertheilt, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amtsbestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der königl. Deklaration vom 19. März 1807.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage V.

zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde

des Reichs.

Edikt

über den

Adel im Königreiche Baiern.

Titel I. Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt oder durch königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königl. Reskripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt. Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdieß die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe. Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen

mit den Angaben und den Bescheinigungen der Personalverhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bei dem Staatsministerium des königl. Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die königl. Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militär- oder Civilverdienstordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. Ein Ordensglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreie Verleihung des Adels.

§. 6. Der baier. Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freiherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädikate „von.“ Zu der Ritterklasse gehören alle mit einem Verdienstorden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adelsklasse einverleibt waren. Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert. Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bei den Appellationsgerichten, unter welchen der Adelsprätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Oberappellationsgericht entschieden.

Titel II. Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adelstitel in der angeordneten Adelsmatrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben. Beglaubigte Auszüge aus der Adelsmatrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1 — 5. berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen. Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kronfiskalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staatsministerium des königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Ediktes.

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand in bürgerl. und peinlichen Fällen, und zwar die erb-

lichen Reichsräthe vor den Appellationsgerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem königlichen Oberappellationsgericht in zweiter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- u. Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen. Eine besondere Verordnung wird den Gerichtssprengel jedes Kreis- und Stadtgerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen. Der befreite Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Gutskomplexe gehören, worauf ihnen nach dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundesakte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militärpflichtigkeit, nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Kadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familienfideikommisse nach den Vorschriften des Ediktes über die Familienfideikommisse errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können. In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kannn, verordnet das Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels erhalten die einschlagenden Edikte die nähern Bestimmungen.

Titel. III. Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Kriminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge. Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen. Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichteten, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatrikulirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwei Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatrikulirten adelichen Familie, um Erneuerung des

Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bei Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen. Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bei der bereits immatrikulirter Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verlohren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Ernennung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adelstitels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden oder eines eigentlichen Handwerkes. Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22. Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung.:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage VI.

zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-

Urkunde des Reichs.

Edikt

über

die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1. Jedem Gutseigenthümer sind durch die Verfassungsurkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

Erster Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherrn haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung,

Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Ge-Gesetzen zu achten.

§. 3. Bei der Ausübung ihrer Eigenthumsrechte, und insbesondere der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizeigesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Konzessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Kolonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bei Fideikommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edikts über die Familien-Fideikommisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern und nach den Lokalstatuten.

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werth der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§ 13. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstandszinsen oder die Forderung

eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt, eben so wenig ist es zulässig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und dafür Schuldurkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schadensersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherrn wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bei dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehör-

de zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Kandidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronatsrechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Kandidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installationsrecht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessionsbefehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchenpatronen gewiße Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann

nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

§. 26. Nach der Verfassungsurkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. Nro. 1., und nach dem Edikt über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausschliessend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonialgerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonialgerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuhohlender besonderer königl. Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben,

wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beiden tauschenden Theile die Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staatsverwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten königl. Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen ausserordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist ausser dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkrit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als vier Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vor-

schriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienstverhältnisse der Herrschafts- und Patrimonialrichter (§ 54.) beziehen.

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bei eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drei Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungsgründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreisregierung aufgestellt.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte, welche letztere sich in zwei Klassen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschaftsgerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edikte festgesetzt.

Herrschaftsgerichte andrer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort,

oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Fall ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edikts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschaftsgerichte können, in so fern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonialgericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über königl. Gerichtsunterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonialgerichtsbarkeit zu Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über königl. Gerichtsunterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschaftsgericht als solches nicht mehr bestehen kann.

§. 34. Herrschaftsgerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güterkomplexes, unmittelbar aus einer königl. Dotation oder in Folge

abgeschlossener Staatsverträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staatsvertrages, fort.

§. 35. Patrimonialgerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschaftsgerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verliehren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus dem bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonialgericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonialgerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschaftsgerichte umgebildet wurden, in so ferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes wieder als Patrimonialgerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freiwilligen auch die niedere Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hiezu noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt

ihnen die freiwillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§ 32 — 35. fortbestehenden Herrschafts- un Patrimonialgerichte ein Austausch königl. Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde, so verbleiben Beide dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher königl. Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über dieselben ohne die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die königl. Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edikt ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a. bei einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Ge-

richtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht,

b. bei dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

c. Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichtsherrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischenpersonen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bei dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufssumme nebst den auf die Einrichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlicher Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bei den Kreisregierungen und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Pa-

trimonialgerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beifügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erforderniße, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die königl. Genehmigung erhohlt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschaftsgerichte werden mit einem Herrschaftsrichter und einem Aktuar, die Patrimonialgerichte aber mit einem Patrimonialgerichtshalter besetzt. Bei den Patrimonialgerichten kann die Stelle des Aktuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschaftsgerichte können nur bei Einem Gerichte angestellt seyn, und bei anderen gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bei den Kreisregierungen und Appellationsgerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44 Eine solche Substitution ist auch bei den Patrimonialgerichten zuläßig; jedoch darf ein und

der nämliche Patrimonialgerichtshalter bei mehreren Patrimonialgerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichtshintersaßen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschaftsgerichts kann einem königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bei Patrimonialgerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der aufzustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungsursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschaftsgerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreisregierung und des Appellationsgerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwei Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualifikation der Beamten bei den Herrschafts- und Patrimonialgerichten wird durch die Regierung und das Appellationsgericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beide Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bei den Herrschafts- oder bei den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonialgerichten (I. Klasse) angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art

zur Anstellung bei den unmittelbaren königlichen Landgerichten erfordert werden. Bei der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Klassenreihe der für den Staatsdienst geprüften Rechtskandidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bei Patrimonialgerichten II. Klasse, welchen nämlich blos die freiwillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drei Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntnisse das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschaftsrichter oder Patrimonialgerichtshalter seyn, sondern müssen bei der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bei dem Herrschafts- oder Patrimonialgerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntnisse, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate ausser Zweifel gesetzt ist.

Titel VI.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejeni-

gen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten, (§. 50.) werden von der vorgesetzten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonialgerichtshalter aber, welche blos auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edikt und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter, und diejenigen Patrimonialgerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Aktuare und diejenigen Patrimonialbeamten aber, welche blos die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind

auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edikts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Gehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonialgerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonialgerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jänner 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so

bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichtshintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57. Die Heirathsbewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden diesen Beamten von der Kreisregierung benehmlich mit dem Appellationsgerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung zu erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der kön. Fiskus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kasten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon

die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quieszieren, so muß er von jeder verfügten Quieszirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der strittigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonialgerichtshalter und der Aktuare zustehet, bei der Kreisregirung und Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonialgerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königl. Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen,

zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Aktuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königl. Justiz- und Polizeibeamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben.

§ 65. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich- Gräflich- oder Freiherrlich-rc. N. N. Herrschafts-(Patrimonial-) Gericht N. N.“

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§ 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bei einzelnen Paragraphen der folgenden Kapitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschaftsgerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellationsgerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreisregierungen unmittelbar untergeben, und daher von den königl. Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Namen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonialgerichte erster Klasse mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellationsgerichten, in allen Gegenständen der Polizei und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

§. 68. Alle Patrimonialgerichte zweiter Klasse, welche auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizeiverwaltung abgesondert geführten Protokolle alle drei Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonialgerichten zweiter Klasse die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich

die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonialgerichte erster Klasse zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizei und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die königl. Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschaftsgerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonialgerichten aber durch die königl. Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonialgerichten in ihren Bezirken verfügt.

Kapitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edikt über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschaftsgerichte und die Patrimonialgerichte erster Klasse haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren königl. Landgerichten gleiche Befugnisse und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Ver-

pflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen königl. Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonialgerichten zweiter Klasse steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civilgegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edikt bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonialgericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonialgerichts zweiter Klasse liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekret selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankömmt.

§. 75 Hiernach ist diesen Patrimonialgerichten zweiter Klasse zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der

Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Ressort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufsurkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht dem untergeordneten Patrimonialgerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntnisse, damit das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicialakten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonialgerichte besitzen die Befugniß, über Privatrechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zu Protokoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen, wobei jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonialgerichts haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bei jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonialgerichte sind

verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleichs dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypothekenbücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Kuratoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

§. 80. Diese in den §§. 74. — 79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonialgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Patrimonialgericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonialgericht zweiter Klasse ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktionshandlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streitgegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonialgerichte auf

die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bei ihren Herrschafts= und Patrimonialgerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts=, Depositen= und Hypothekenwesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Kapitel III.

Von der Polizei=Verwaltung.

§. 84. Den Gutsherren stehet in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizei zu.

§. 85. In den Orten, wo Grundunterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Ortspolizei demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der Gutsherren mit der Gerichtsbarkeit der unmittelbaren königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zugestandenen polizeilichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizeisachen sich genau nach den königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn

er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87. Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Ortspolizei in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die königlichen Landgerichte. Sie sind in kontentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobei der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bei solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der vorgesetzten Kreisregierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Landgericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonialgerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizei beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Ortspolizei eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizeiarrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonialgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesführung hergestellt werden muß.

Desgleichen alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Kultur oder

Gewerbsbeeinträchtigungen, auf Gemeinderecht, Konkurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt; ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonialgerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

a. Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonialgerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b. die Ertheilung der Reisepässe an die gutsherrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c. die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichtssprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d. die Ausstellung der Dienstbotenbücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonialgerichtsbezirke gültig seyn sollen;

e) die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preßfreiheit und entdeckter Winkelpressen;

f. die Annahme von Handwerkern, und alle Gewerbsverleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonialgerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g. die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen und Vicinalwege, wobei die Patrimonialgerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, wobei jedoch die Patrimonialgerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Namen der Landgerichte einzuschreiten haben;

h. die Herstellung und Leitung der Feuerlöschordnung für den ganzen Bezirk, die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementarschäden und alle Geschäfte der Brandversicherungsanstalt;

i. die Forst- und Jagdpolizei und die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nicht den Guts- und Gerichtsherren selbst oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k. Die Medizinalpolizei, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrungen in dringenden Fällen;

l. die Gegenstände der Militärkonskription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gensdarmerie, eilende Fälle

ausgenommen, in welchen allein die Patrimonialgerichte sich an den zunächst befindlichen Kommandanten zu wenden berechtigt sind;

m. alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirkskonkurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschaftsgerichten ist die Annahme von Polizeiwachen gestattet, jedoch nur in einer mit den Gesetzen über die Gensdarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizeibeamten können die Gutsherren in ihren Gerichtsbezirken auch ein ärztliches Dienstpersonal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Kreisregierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten in analogen Verhältnissen, wie dieses nach der Einrichtung des Medizinalwesens zwischen den königl. Landgerichten und dem mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Kapitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschaftsgerichte die nämliche Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonialgerichte nehmen an der

Lokalschulinspektion Antheil, handhaben die örtliche Schulpolizei und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

§. 94. In Ansehung der in den §§. 22. — 24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchenpolizei in ihren Gerichtsbezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installationsrechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bei geistlichen Verlässenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Kapitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privatrechtstitel die niedere Kuratel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Kuratel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirth-

schaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 97. Bei allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. Mai dieses Jahrs.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschaftsgerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonialgerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeindevermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonialgerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Kognition zusteht, an die Kreisregierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der mit einem Magistrat besetzten Städte und Märkte, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreisregierung den Gutsherren oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beifügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungsrealitäten an die mit der Kuratel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungskapitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederhohlt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonialgerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeindebehörden, der Gemeindevorsteher und der Pfleger, so wie der besonderen Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Ruralgemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bei den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Kommissär oder durch ihre Gerichtsbeamten die Wahl, erstatten an die Kreisregierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bei denjenigen Gemeindeverhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschaftsge-

richten ertheilt werden. Die Patrimonialgerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeindeangelegenheiten der Ruralgemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oftgedachten Verordnung vom 17. Mai d. J., der Gemeindevorsteher das Hauptorgan des Gemeindeausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten königl. Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der königl. Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im gedachten §. 100. dem Gemeindevorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeindebuchs, des Inventariums, der Konkurrenzrolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplikats der Tauf-, Trau- und Sterbregister selbst besorgen, wobei er aber den Gemeindevorsteher als seinen Gehülfen beizuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den

Ruralgemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichte sowohl in Ruralgemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeindeglieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbsverleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeindeausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreisregierung, über die Verweigerung des Gemeindeausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizeibehörde zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizeisachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeindebehörden, und insbesondere die Gemeindevorsteher eben so unter den Herrschaftsgerichten, wie die Gemeindebehörden und Vorsteher in den unmittelbar königl. Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonialgerichten sind die Gemeindevorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeilichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feldpolizei in

den Orten ihres Amtssitzes, mit Beiziehung und Behülfe der Gemeindevorsteher.

In den Gemeinden, welche ausserhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feldpolizei von den Gemeindevorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108. — 116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeindeausschüssen bleibt ausschliessend das Vermittelungsamt, und nebstdem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Strafrechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edikte ihm übertragenen Polizeibefugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straffälle, und der kontentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90.) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Ortspolizei von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichts ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichtsbehörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeindesachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeindeausschüsse —

die Unterstützung der Gemeindevorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeindeausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133 und 134. der obengenannten Verordnung über die Gemeindeverfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Kapitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungswesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85. die Ausübung der Polizei selbst zusteht.

Kapitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherrn; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen

Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht blos bestätigt, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Patrimonialgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizei - Gegenständen, welche zur Kompetenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edikt zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§. 4 — 24) anfallen.

In beiden Fällen ist sich jedoch nach der bestehenden Taxordnung zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuerrechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116. Weg- und Brückengelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edikt vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfallsrecht, die Konfiskation der Güter, und das erblos gewordene Privateigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempeltaxen mit den Kreissiegelämtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117. Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte erster Klasse sind befugt, von ihren Gerichtshintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren über ihre Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe darf aber in jedem Falle erst nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Naturalreichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geldabgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreidgilten, Heu-, Stroh-, Küchen- und Kleindienst, bei welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschaftsgerichts bei diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonialgerichts aber muß solche bei dem königl. Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Heberegistern und Grundgerechtigkeitsbriefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetra-

gen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwandelten Naturalreichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Exekution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare königl. Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speisegetreid, dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte

und eine neue rückständige Getreidgild in einem Jahre beigetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlassens geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, so kann sich der Gerichtshintersasse mit seiner Beschwerde an das einschlägige königl. Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungsrechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Kognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Naturalfrohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eigenes Exekutionsrecht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, diese Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die

betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zulässigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für die Ersetzung derselben aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht, so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bei der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bei Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreisregierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer

in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und diese Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Ingleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsnachfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verlohren:

a. bei Majoratsherrschaftsgerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fortbesteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edikts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b. bei ältern lehenbaren Gerichten, wenn der Lehenverband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbar-

keit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d. wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Einer Verzichtleistung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin nicht übergiebt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungsrechte nicht versehenen Gutsherren in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edikt über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse des vormals unmittelbaren Reichsadels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in so weit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Deklaration vom 31. Dez. 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edikt vom heutigen Tage keine anderweitigen Be-

Edikt
über die
Familien-Fideikommisse.

Von Familien-Fideikommissen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideikommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§ 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideikommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominikalsteuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grundvermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Landeigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereien;

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdiktions-Erträgnisse nnd fruchtbringende Realrechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geldrenten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideikommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeitsverbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideikommisse verwendet werden, jedoch muß bei dem Lehen dieselbe Erbfolgeordnung, wie bei dem zu errichtenden Fideikommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfodert wird, muß frei von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideikommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfodert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3.) konstituirtes Fideikommiß kann sowohl bei der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideikommißüberschusse mit gleicher fideikommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrei gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideikommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bei andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideikommisse bei dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideikommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

§. 9. Besteht das Familien-Fideikommiß in ei-

nem Guts-Komplexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bei Oekonomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisegetreide; dann

2) bei Brauereien ein, nach dem zur Zeit der Fideikommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideikommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellationsgerichte, bei welchem diese Disposition in die Fideikommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideikommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freimachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideikommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideikommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideikommisse können beson-

dere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechtsältesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideikommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideikommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideikommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwiderlaufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideikommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideikommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideikommiß-Matrikel, sind dem Appellationsgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideikommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellationsgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet.

In Fideikommiß-Sachen sollen die Appellationsgerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Spezialbevollmächtigte in kommissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellationsgerichte in Fideikommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideikommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bei jedem Appellationsgerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideikommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideikommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideikommisse.

§. 17. Familien-Fideikommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Konstituenten wird zu dieser Erklärung bei einer Handlung unter den Lebenden das freie Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bei einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideikommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bei dem Tode des Konstituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideikommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideikommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideikommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideikommiß mit Belaßung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belassung, aber auch ohne die Fideikommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideikommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bei dem betreffenden Appellationsgerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideikommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24 Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift,

oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses vorzulegen, dabei

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideikommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideikommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideikommisses (§§. 2. bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuerregistern beizulegen sind;

4) bei den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideikommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey, endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideikommiß errichtet wurde, beizulegen.

§. 25. Zeigen sich bei der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Be-

zirke die zum Fideikommiß bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktalladung, zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Ediktal-Ladung soll dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideikommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideikommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideikommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideikommiß-Schuld erster Klasse

erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideikommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bei der Errichtung oder bei den nur bedingt bestätigten Fideikommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideikommisses nothwendigen Vermögen bezeigt, so können diejenigen, welche zum Fideikommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideikommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideikommiß nicht bestehen, so bleibt sie als fideikommissarische Substitution (§. 109.) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruktion ist die Errichtung des Fideikommisses in wiederhohlte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellationsgerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt,, zu ertheilen. Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertigt, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideikommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideikommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31. Bei den durch königl. Dotation gegründeten oder vermehrten Fideikommissen wird das Ertheilungsdekret nebst dem Verzeichniß der das Fideikommiß konstituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertigt. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideikommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatrikulation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideikommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bei einer adelichen Familie ein Familien-Fideikommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechtsverhältniße zwischen den Familiengliedern, oder mit

Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche, rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideikommiß-Vermögen oder die Stammgüter bei der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideikommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideikommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideikommisses ist der Konstituent aus dem vormaligen Fideikommißvermögen, soweit er daran die fideikommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideikommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bei der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideikommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Konstituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet,

zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideikommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen, in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideikommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edikte als Fideikommiß-Schulden I. Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Konstituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideikommisse verwendete vormalige Fideikommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideikommiß- oder auf das Allodialvermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideikommisse findet bloß für die Deszendenten der dermaligen Konstituenten statt, auch tritt unter diesen Deszendenten die bei dem vorigen Fideikommisse bestandene Successionsordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successionsordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideikommisse unter einem gemeinschaftlichen fideikommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideikommisse in Ein Familien-Fideikommiß vereinigen wollen, so kann die Er-

neuerung des Fideikommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredientansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideikommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideikommisse dem gegenwärtigen Edikte gemäß ein neues Fideikommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Konstituenten können sich bei dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideikommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideikommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edikte auf der Substanz des Fideikommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideikommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideikommiß-Gutes kontrahirt wurden, als Fideikommiß-Schulden erster Klasse;
2) alle übrigen Schulden aber als Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse angesehen werden.

§. 40. Bei Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die im Titel II. §§. 23 — 30. vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideikommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe,

und die Erbfolge anzuzeigen, welche debei vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideikommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideikommiß-Vermögen ist auf die Dauer von zwei Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edikts an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideikommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwei Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen ein neues Fideikommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideikommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget,

1) zu verlangen, daß alle zum Fideikommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Ver-

zeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur:

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideikommiß gehörigen Kapitalien auf den Namen des Fideikommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideikommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideikommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideikommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideikommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideikommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willenserklärung des Konstituenten kann dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Konstituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideikommisses er-

forderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Konstituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familienglieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideikommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bei ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideikommisses der Genuß durch Willenserklärung des Konstituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideikommisse hinweg.

§. 48. Der Fideikommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideikommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideikommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideikommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien, durch Ablösung fruchtbringender Realrechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideikommisse lehen-

erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch königl. Dotation gegründeten Fideikommisse die königl. Einwilligung vorher erhohlt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Kuratoren, dann den Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideikommisses ohne Genehmigung des Gerichts ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideikommißfolger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideikommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern besteht, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindikation beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideikommisse gehörigen Kapitals durch Zahlung an den Fideikommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civilgesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideikommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideikommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fidei-

kommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideikommiß Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Kompetenz. Die Fideikommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideikommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideikommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideikommiß-Schulden erster oder zweiter Klasse abgetheilt.

§. 55. Die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehen den Schulden zweiter Klasse vor; die Schulden jeder Klasse unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideikommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideikommiß-Schuld erster Klasse werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideikommisses selbst kontrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideikommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Konstituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Kapital auf dem Fideikommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideikommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) die auf nothwendige Prozeß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideikommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rücksicht drs Fideikommisses erlegten feindlichen Kontributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideikommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideikommiß kann mit einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse nur dann beschwert werden, wenn der Fideikommiß - Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideikommißes selbst nicht betreffender Ausgaben

(§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodialvermögens einer Kapitalsaufnahme bedarf, und wenn bei dem Fideikommiße außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Konstituent besonders verfügt hat.

Dabei ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungspreis, sondern das Steuerkapital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militärdienstes, eintretende Verehelignng, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideikommißes, noch aus dem Allodialvermögen bestritten werden können.

§ 61. Das Gericht hat bei jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideikommiß-Schuld zweiter Klasse hierüber den nächsten Fideikommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideikommißes, wenn einer bestellt ist, nach §. 51. zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber

auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruches ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungsplan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideikommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweiter Klasse, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideikommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideikommiß-Schulden zweiter Klasse zum Ersatz aus seinem Allodialvermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63 In Ansehung der mit einem Fideikommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehenedikts über Lehenschulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideikommiß-Kapitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideikommiß-Schulden erster Klasse gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den, §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst erhaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehalt-

lich der im §. 69. bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideikommisse gehörenden Grundstücke und Realrechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideikommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideikommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objekte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideikommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichtes veräussert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideikommiße einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideikommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

§. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungskapital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das

Ablösungskapital zum Besten des Fideikommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothekarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideikommißbesitzer noch ein Anwärter dabei einen Privatvortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideikommißschuld und mit jeder die Substanz des Fideikommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz derselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- u. Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideikommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideikommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideikommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideikommiß-Kapitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideikommiß-Besitzers von dem Konstituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Fristzahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothekarische Schuldbriefe bei Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideikommiß-Besitzer eine dem Fideikommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideikommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideikommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideikommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideikommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung

der Fideikommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideikommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familiengliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideikommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideikommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideikommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodialerben und dem Fideikommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideikommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69. zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideikommiß-Schuld kontrahirt hätte.

§. 76. Den Allodialerben steht für den An-

theil bei der Früchtetheilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentionsrecht an dem Fideikommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideikommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideikommisse gründet sich in der Anordnung des Konstituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideikommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78 Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideikommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideikommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edikte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bei dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideikommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideikommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Kompetenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideikommisse werden in

den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Notherben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Notherben des ersten Konstituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideikommisses kann, so lange der fideikommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideikommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideikommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideikommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideikommiße kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bei dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideikommiß in Allodium über; die aus solchen fideikommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideikommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideikommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideikommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideikommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideikommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Konstituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bei Familien-Fideikommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successionsordnung, als die Erstgeburtsfolge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideikommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß, vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideikommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideikommiß-

oder Stammgütern gebildeten Fideikommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successionsordnungen, so weit sie bei Fideikommissen, dem gegenwärtigen Edikte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideikommisses nur erklärt, daß das Fideikommiß nach Erlöschung ders Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideikommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideikommiß vom letzten Besitzer mit Allodialeigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolgeordnung übergeht, welche in den Civilgesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Mannsstammes zum Fideikommisse mit fortdauerndem fideikommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bei der Lineal- und Erstgeburtsfolge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bei Abgang des Mannsstammes das Fideikommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt. Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen

zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideikommißfolge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideikommißfolge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

Ist einmal, den vorstehenden Regeln zufolge, ein vom letzten Besitzer, durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so tritt mit ihm, unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideikommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der Fideikommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideikommisses aufgelöst:

1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräussert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; —
3) durch den gänzlichen Untergang des Objekts; —
4) in Ansehung der mit einem Fideikommisse

verbundenen Lehen hört die fideikommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideikommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideikommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Mannsstammes, wenn das Fideikommiß aus einer königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93. Das Fideikommiß im Ganzen wird aufgelößt:

1) durch Untergang des ganzen Fideikommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Konstituenten; (§. 94.)
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideikommisses erforderliche Summe des Grundvermögens §§. 95. 96.);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 24. Der Stifter eines Fideikommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideikommiß durch den Untergang einzelner Bestand-

theile, durch Veräusserung wegen Fideikommiß-Schulden erster Klasse, durch Vindikation dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideikommisses erfordert wird; so können der Fideikommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideikommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideikommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideikommisse, nach Tilgung aller Fideikommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideikommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Kompetenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideikommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideikommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideikommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideikommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, soferne diese nicht wegen eines

Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden. —

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideikommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welcher bei einer Familie die Auflösung des Fideikommisses nothwendig machen. Dabei muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideikommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungsplane dem einschlägigen Appellationsgerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruktion der Sache geprüft werden.

2) Das Appellationsgericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Kuratoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideikommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideikommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwil-

ligung in die Auflösung des Fideikommisses verweigert, so kann das Fideikommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideikommißvertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellationsgericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabei etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bei dieser Auflösung des Fideikommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbei festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideikommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideikommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frei zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bei jeder Auflösung eines Fideikommisses fällt das aus einer königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edikte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideikommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und

die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypothekenbüchern veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideikommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edikte bestimmt.

§. 103. Der Konstituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideikommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideikommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Ediktes innerhalb zwei Jahren verwandeln.

§. 104. Bei den Fideikommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Komplexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesakte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideikommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edikte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideikommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worinn durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideikommissen nichts verän-

dert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familienverträgen den Appellationsgerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106. noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideikommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechtsverhältnisse in soweit, als die Dispositionen der Konstituenten und die Familienverträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edikte zu beurtheilen.

§. 108 Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideikommisse und Familienverträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwei Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Ediktes an gerechnet, noch Fideikommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideikommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideikommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fideikommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist,

dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideikommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideikommissarischen Substitutionen nach den Civilgesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage VIII.

Titel V. §. 4. Nro. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edikt

über

die Siegelmäßigkeit.

1) Die Verfassungsurkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Kollegialräthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge,

Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine Siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend, verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Realrechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothekarverschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch

nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Exekutor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesen die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschaftsrechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bei der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Kommissäre vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Prozeßschriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit

theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beigelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage IX.

Titel V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

E d i k t

Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungsreskript, es sey mit einem besondern Ernennungsdekrete verbunden, oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drei Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben

nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurückversetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle, Richteramtsfunktion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwei Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungsreskripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Entscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes sieben Zehntheile; b) im zweiten Jahrzehnt des Dienstes acht Zehntheile: und c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehntheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drei Zehntheil, zwei Zehntheil und ein Zehntheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Naturalgenuß oder an beiden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes in acht Zehntheilen; b) nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehnt des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehntheilen des Hauptgeldbezuges; und die übrigen zwei Zehntheile und ein Zehntheil bilden den Dienstesgehalt.

§. 9. Die Dienstentsetzung (Kassation) und die Dienstentlassung mit dem Verlust des Dienstranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung durch Erkenntniß der kompetenten Gerichtsbehörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Kriminalstrafe ein.

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses dekradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuches eine dreimalige Disziplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disziplinarstrafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederhohlungsfällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen namentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit,

Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweite oder dritte solche Disziplinarstrafe nach sich, ausser in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civilarrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden. Dabei kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beizufügen, das es die erste, zweite, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führer.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disziplinarstrafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beim subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen besteht, dem gesammten Direktorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweite und dritte

erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und kollegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine kollegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Akten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staatsministerium verhängt werden. Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drei nach §. 12. verfügten Disziplinarstrafen ist ein in drei Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den königl. Staatsministerium ausgegangene Strafverfügungen bei dem königl. Staatsrathe einzureichender Rekurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamte entscheidet der königl. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Spezialuntersuchung sind im Strafgesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standesgehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19 Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. Der also Entlassene darf sich der äussern Zeichen seiner Standesklasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amtsverrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist. Ueber Vergütung der Umzugskosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehenden Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen. Dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten ist noch ausserdem untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Alle übrigen zuläßigen Privatverhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und

können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamation darbieten.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen: A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen. Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen. B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Diensteskla̲ssen volle vierzig Dienstesjahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstesalters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Diensteskla̲ssen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quiscenz tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Funktionszeichen und verlirt den Dienstesgehalt. C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten. Hiezu werden in allen Diensteskla̲ssen siebenzig volle Lebensjahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammtgeldgehalt, den Titel und das Funktionszeichen. D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äussern, in oder ausser der Funktion erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig,

und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden. Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn. Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer oder nur auf eine gewisse Zeit zu quieszirен sey?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Kollegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiscenzfällen im Bezuge des verliehenen Gesammtgehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden.

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der Berufung in einer seiner vormaligen Dienstes kategorie angemessene Aktivität, welche ihm entweder provisorisch oder difintiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion den Gesammtgeldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Aktivität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammtgeldgehalt ist. Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstkategorie bezogene war, so wird sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitätsgehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensionssistem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienstpragmatik vom 1. Jan. 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Bei einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensionsbezüge aus den Staatseinkünften mit verhältnißmäßigen Beiträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses konstitutionellen Edikts zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativstellen begründen als Civilrechtsverletzung eine Klage vor dem kompetenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativbehörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert

oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid v. Kobell,

königl. Staatsrath und Generalsekretär.

Beilage X.

zum VI. Titel §. 10. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edikt

über die

Stände-Versammlung.

I. Titel. Bildung der Ständeversammlung.

I. Abschnitt. Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaft ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1. der Verfassungsurkunde aus zwei Kammern, nämlich der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 — 5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke,

und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

§. 3. A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

§. 4. B. Universitäten. Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9 festgesetzt.

§. 5. C. Klasse der Geistlichen. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letzteren nach der Größe der Generaldekanate.

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königl. Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von einigen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder

der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12 der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen dekretirten Lehrern, und c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freiei-

genen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustikalsteuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respektiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuersimplum bei dieser Klasse wird nur die Rustikal-, Häuser und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirekten Auflagen, jedoch nicht blos von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungsbezirkes wahlfähig

ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11. So oft nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der kön. Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 3 vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid ab ulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach „freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches „zum allgemeinen Besten des Landes für „dienlich erachte, ohne fremde Einwirkung „abgebe, und diesfalls von Niemand, unter „was immer für einem Vorwand, weder „mittel- noch unmittelbar irgend eine Gabe „oder Geschenk angenommen habe, noch an„nehmen werde.

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum

„Abgeordneten der zweiten Kammer erwählt „zu werden, Niemand weder mittel- noch un„mittelbar eine Gabe oder Geschenk verspro„chen oder gegeben habe, noch geben oder „versprechen werde.

„So wahr ꝛc ꝛc."

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königl. Wahlkommission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14. A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit. Nach Erhaltung der königl. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in den ersten Kammern haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit. Jedes

wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beifügung der oben §. 12 geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den kön. Regierungspräsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beiziehung der beiden Direktoren der Regierung und eines Sekretärs als Aktuar, jede einzelne Wahlstimme öffnet und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotokoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protokoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben. Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht blos für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16. Eine Abschrift des Protokolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Namens des Wählers jedem Mitglied der Klasse zur Kennt-

niß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18. B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beifügung des Konstitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protokoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protokoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15 die Wahl durch Kugeln.

§. 19. C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Dekanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einbe-

rufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protokoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung. Pfarreien, welche keinem Dekanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Dekanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Dekanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beizufügen haben. Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Dekanate, die vollständige Liste derselben unter den §. 14 angeordneten Bestimmungen mit, und erhohlt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15 gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hiezu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmännern dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

§. 21. D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten. Bei jenen Städten, welchen eigne Stellen zugewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Ge-

meindebevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten kön. Kommissärs nach vorher abgelegtem Wählereide vorgenommen wird. Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie untereinander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden. Jeder Wahlmann hat in demselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Kommissär, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§ 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, ließt der Kommissär jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift öffentlich ab, damit jeder Wahlmann beim Ablesen seiner Ziffer sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht, so ist das Resultat der Stimmen mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotokoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, welche sich nicht unter den Erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen und mit

sämmtlichen Wahlzetteln dem königl. Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23 bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse wird am Sitze der königl. Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahl-

männer mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12 beeidigt werden. Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet ist, von dem königl. Regierungspräsidenten mit Beiziehung der beiden Direktoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

§. 27. E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich a) in die Urwahl, b) in die Ernennung der Wahlmänner, und c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer. Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter sei-

ner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respektive Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse konkurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten.

§. 32. Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeindebevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu wel-

chem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34 Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesendlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichtsassessoren und dem Aktuar der Wahlhandlung beizuwohnen, und das Protokoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlkommission zum Protokoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotokoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königl. Regierung des Bezirks unter der Leitung des königl. Regierungspräsidenten vorgenommen, und hiebei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Distriktes ganz hindern sollten, hat der Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erfor-

derliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protokolle dem Präsidenten der königl. Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das kön. Staatsministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den königl. Land- und Herrschaftsgerichten oder von besondern königl. Kommissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder In-

struktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden: a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird; b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern. Staatsdiener oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Dekanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der Königl. Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Funktion, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 48. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmenmehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weßhalb in den Wahlprotokollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. C. bemerkten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ih-

nen a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.; b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1 — 6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt. Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königl. Reskripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden. Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königl. Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort de Versamlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abge-

ordneten bei der besonderen Einweisungskommission. Der Präsident und die Einweisungskommission werden in dem Einberufungsdekrete bekannt gemacht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsreskripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich konstituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt sich zwei Sekretäre, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königl. Eröffnung derselben rechtmäßig konstituirt.

§. 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur gültigen Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweisungskommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten königl. Kommission; ausser diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Sekretäre der letzten Versammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften mit Beiziehung von 6 durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotokolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des erstern und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Sekretärs zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Sekretärs.

§. 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie selche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewähl-

ten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Kommission beigegeben.

§. 66. Die Kommission übergiebt das Wahlprotokoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königl. Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königl. Ernennung bekannt, worauf sie ihre Funktion schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einnehmen und beizubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich konstituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und konstituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Konstituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Titel II. Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt. Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Sekretärs führen das Sitzungs-Protokoll bei den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-

staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständischen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Direktorium, welches aus dem Präsidenten und dem Sekretär für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude, sie wird von den Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern, der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder

Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt. Allgemeine Sitzungen.

§. 10 Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schliessen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagsordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung ließt der

Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Sekretär und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Vorlesung des Protokolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagsordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondern Kommissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder königl. Kommissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königl. Kommissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den

besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hiebei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königl. Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsver-

fassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schliessen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königl. Kommissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Diskussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden solle.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den königl. Kommissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24 Die königl. Staatsminister, die königl. Kommissarien und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt. Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt gleich nach ihrer Konstituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar 1) für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2) für die Steuern; 3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4) für die Staatsschuldentilgung; 5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung. Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36 angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Die Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Sekretär wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Um die an sie verwiesenen Gegen-

stände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammer steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 35. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21 an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf

entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instruktionen zu veranlassen, oder von königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel X. §. 5 verfahren wird.

§ 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im

letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Titel VII. § 20 der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14 das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungskommission genaue

Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Kommission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt. Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22 zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berechtigt ist, so wird zur Abstimmuug selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hiebei haben die Staatsminister und königl. Kommissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Sekretäre stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"

oder

„Nicht einverstanden."

§. 46. Die Sekretäre bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte

anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die entliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen. Die übrigen Beschlüsse werden von den Sekretären ausgefertiget.

§. 50. Die beiden Kammern kommuniziren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Sekretäre unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruktion eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modifikationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Kommunikation ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung: „die Kammer

„der ꝛc. übergiebt der Kammer der ꝛc. den „anliegenden Vorschlag Sr. Majestät des Kö„nigs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beigefügten Modifikationen) anzu„nehmen sey.“

b) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer „der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat demselben ihre „Zustimmung nicht geben zu können ge„glaubt.“

c) Im Falle eines eigenen Antrages: „die „Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden „von ihr genehmigten Antrag mit dem Er„suchen, denselben der gleichfallsigen Bera„thung zu unterstellen.“

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: „die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bei ihr eingereichte „Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., wel„che sie zur Vorlage an Se. Majestät den „König geeignet findet, zur gleichfallsigen „Würdigung.“

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung: „die Kammer „ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage „(oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustim„mung ertheilt.“

2) Im Falle der Verwerfung: „die Kammer „hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen „zu können geglaubt.“

3) Im Falle einer Modifikation: „die Kam„mer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur „unter den beigefügten Modifikationen geben „zu können erachtet, worüber sie die weitere „jenseitige Ansicht erwartet.“

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung: „die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten Antrage zugestimmt.“

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung: „die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.“

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung: „die ꝛc. ꝛc. haben über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modifikation: „die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge: „die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.“

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden: „die ꝛc. übergeben Sr Majestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Die gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Sekretäre einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben ausser den Königl. Staatsministerien mit keiner andern Königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruktion von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sonden des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsakten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

Wir

Ludwig, Kronprinz von Baiern ꝛc. ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staatsgrundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des histor. Vereins

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maximilian Joseph I., Bayern, König, 1756-1825

Verfassungs-Urkunde des Koenigreichs Baiern

[S.l.] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bav.106-c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691786-1